

Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

Herrn  
Johannes Filter



bearbeitet von: Hendrik Escher  
Telefon: +49-385-588-1140  
Telefax: +49-385-588-990-140  
Hendrik.Escher@stk.mv-regierung.de  
AZ: 109-10000-2012/021-023  
Schwerin, 29.06.2018

**Ihre Anträge auf Zusendung von Unterlagen nach IFG M-V, LUIG M-V, und VIG vom 26.04.2018, eingegangen am 31.05.2018 per Telefax**

Sehr geehrter Herr Filter,

für Ihre Anträge auf Zusendung von Unterlagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V), dem Landesumweltinformationsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LUIG M-V) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 26. April 2018 danke ich Ihnen. Diese wurden zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet.

Mit Ihrer am 31.05.2018 in unterzeichneter Fassung per Fax eingegangenen Eingabe begehren Sie die Übersendung folgender Dokumente:

- Protokoll der konstituierenden Sitzung des Begleitausschusses.

**I. Antrag nach IFG M-V**

Nach Prüfung Ihres Anliegens erhalten Sie als Anlage das gewünschte Dokument ohne weitere Anlagen sowie mit geschwärzten Passagen. Im Übrigen lehne ich Ihren Antrag ab.

Dies hat folgende Gründe:

Das Protokoll enthält im Original namentlich zugeordnete Aussagen von Teilnehmenden an der Sitzung sowie als Anlage eine Teilnehmerliste. Gemäß § 7 IFG M-V ist der Antrag abzulehnen, wenn durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart werden. Dies wäre hier der Fall. Die Einholung der erforderlichen Einwilligungen der Betroffenen wäre vor dem Hintergrund, dass die fragliche Sitzung bereits mehrere Jahre zurück liegt und seinerzeit Teilnehmende nachweislich nicht mehr in ihrem damaligen beruflichen Umfeld tätig sind, mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Um Ihrem Antrag dennoch teilweise entsprechen zu können, wurden die Namen der Betroffenen im Protokoll geschwärzt.

9100009485554

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4 in 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen.

Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Soweit der Informationszugang abgelehnt wurde, kann parallel der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die oben genannten Rechtsbehelfsfristen gelten unabhängig von dessen Anrufung.

**II. Antrag nach LUIG M-V**

In § 1 Absatz 1 LUIG M-V ist der Zweck des Gesetzes legal definiert. § 1 Absatz 1 nennt zwei parallele Gesetzeszwecke. Zum einen die Schaffung von Regelungen für den freien Zugang zu Umweltinformationen, zum anderen die Schaffung von Regelungen für die Verbreitung von Umweltinformationen. Damit wird deutlich, dass es sich jedenfalls um Umweltinformationen handeln muss.

Sie begehren die Übersendung von Unterlagen die keine Umweltinformationen im Sinne des Gesetzes enthalten. Ihr Antrag ist danach abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4 in 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen.

**III. Antrag nach VIG**

§ 1 Absatz 1 Nummer 1 VIG eröffnet den Zugang zu Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und § 1 Absatz 1 Nummer 2 VIG zu Verbraucherprodukten, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) unterfallen. Erzeugnisse sind Lebensmittel, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe, Futtermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände (§ 2 Abs. 1 LFGB). Verbraucherprodukte sind neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind (§ 2 Nr. 26 ProdSG).

Sie begehren die Übersendung von Unterlagen die keine Informationen im Sinne des VIG enthalten. Ihr Antrag ist danach abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin (Wismarsche Straße 323a in 19055 Schwerin) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

